

Rechtsprechung

Entscheidungen internationaler Gerichte

1. Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofs vom 16. Dezember 1936 in der Sache Pajzs, Czáky, Esterházy¹⁾.

Pariser Vereinbarungen vom 28. April 1930 über die Verpflichtungen aus dem Friedensvertrag von Trianon.

Art. X der Vereinbarungen Nr. II — Bedingungen der Zulässigkeit der Berufung gegen Entscheidungen eines Gemischten Schiedsgerichts in anderen wie den in Art. I dieser Vereinbarung genannten auf die Agrarreformen bezüglichen Prozessen.

Art. XVII der Vereinbarung Nr. II, Art. 22 der Vereinbarung Nr. III — Bedingungen der Zulässigkeit eines Antrages auf Auslegung der Vereinbarungen Nr. II und III — Zulässigkeit der Nichtzahlung der landesrechtlichen jugoslawischen Enteignungsentschädigung an ungarische Staatsangehörige.

Der vom 1. Dezember 1935 datierten und in der Kanzlei des Ständigen Internationalen Gerichtshofs am 6. Dezember 1935 eingegangenen Klage der ungarischen Regierung gegen die jugoslawische Regierung lag folgender Tatbestand zugrunde.

Am 28. April 1930 wurden in Paris hinsichtlich der Verpflichtungen aus dem Friedensvertrage von Trianon vier Vereinbarungen nebst einer Präambel unterzeichnet, die am 9. April 1931 in Kraft traten. Vereinbarung Nr. I betraf Abmachungen zwischen Ungarn und den Gläubigermächten über die Reparationen, Vereinbarung Nr. II die Regelung der durch die Agrarreformen der Tschechoslowakei, Rumäniens und Jugoslawiens aufgeworfenen Fragen und die Tätigkeit der durch den Friedensvertrag eingesetzten Gemischten Schiedsgerichte, Vereinbarung Nr. III die Einrichtung und Verwaltung eines Agrarfonds (sog. Fonds A), Vereinbarung Nr. IV, die von mehreren an den übrigen Vereinbarungen beteiligten Regierungen, darunter der ungarischen Regierung, nicht unterzeichnet wurde, die Errichtung eines Spezialfonds (sog. Fonds B).

In Art. I Ziff. 2 Abs. 3 der Vereinbarung Nr. II war vereinbart, daß Jugoslawien vor dem 20. Juli 1931 ein endgültiges Agrarreformgesetz verkünden sollte, eine Verpflichtung, der Jugoslawien am 26. Juni 1931 mit der Verkündung des vom 19. Juni 1931 datierten Gesetzes über die Liquidation der Agrarreform bezüglich des Großgrundbesitzes nachkam. In Art. X der Vereinbarung Nr. II kamen Rumänien, die Tschechoslowakei und Jugoslawien einerseits und Ungarn andererseits

¹⁾ Cour permanente de Justice internationale. Série A/B., fasc. No. 68 (Arrêt du 16 décembre 1936 — Affaire Pajzs, Czáky, Esterházy).

überein, für Berufungen gegen bestimmte Entscheidungen der Gemischten Schiedsgerichte die Zuständigkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofs anzuerkennen. Bei diesem sollte ferner nach Art. XVII der Vereinbarung Nr. II und nach Art. 22 der Vereinbarung Nr. III jeder beteiligte Staat Klage zu erheben berechtigt sein im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarungen.

Gegen den durch die Pariser Vereinbarungen geschaffenen Agrarfonds erhoben drei ungarische Staatsangehörige (Pajzs, Czáky, Esterházy), die vor Verkündung des endgültigen jugoslawischen Agrargesetzes den jugoslawischen Agrarreformmaßnahmen unterworfen worden waren, aber dieserhalb noch keine Entschädigungsklage gegen irgendwen angestrengt hatten, vor dem ungarisch-jugoslawischen Gemischten Schiedsgericht am 21., 22. und 28. Dezember 1931, d. h. vor der im Dezember 1932 erfolgten Zustellung der in Art. 11 des endgültigen Agrargesetzes vorgesehenen Enteignungsbescheide, die, im Mai und Juni 1932 erlassen, für die Erhebung der Klage eine bestimmte von der Zustellung ab laufende Frist festsetzten, Klage auf Entschädigung für die ihnen »weggenommenen«, »beschlagnahmen« oder »enteigneten« Grundstücke. Diese Klagen wurden von dem Schiedsgericht am 21. April 1933 als verspätet abgewiesen außer einer Klage, soweit sie sich auf ein Grundstück bezog, das zum erstenmal auf Grund des endgültigen Agrargesetzes einer Agrarreformmaßnahme unterworfen worden war.

Unter Berufung auf Art. 250 des Friedensvertrages von Trianon erhoben nunmehr die Geschädigten am 15. Juni, 18. Oktober und 19. Oktober 1933 gegen Jugoslawien Entschädigungsklagen, gegen welche die jugoslawische Regierung die Einreden der Unzulässigkeit der Klagen, der Verspätung der Klagen und der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts geltend machte. Dieses wies am 22. Juli 1935 die Klagen, weil auf Art. 250 des Vertrages von Trianon gestützt, als unzulässig ab, ohne zu den anderen Einreden des beklagten Staates Stellung zu nehmen.

Die ungarische Regierung brachte nach erfolglosen Verhandlungen mit der jugoslawischen Regierung über eine in Abweichung von diesen Entscheidungen zu leistende Entschädigung der ungarischen Staatsangehörigen nunmehr bei dem Ständigen Internationalen Gerichtshof die eingangs erwähnte Klage ein, die sie auf die Schiedsklausel des Art. X der Pariser Vereinbarung Nr. II einerseits und des Art. XVII dieser Vereinbarung und des Art. 22 der Vereinbarung Nr. III andererseits sowie hilfsweise und vorsorglich auf die Fakultativklausel des Art. 36 des Statuts des Gerichtshofes stützte²⁾. Als Gegenstand des

²⁾ Die Berufung auf die Fakultativklausel ließ Ungarn im Laufe des Verfahrens fallen, als sich herausstellte, daß Jugoslawien am 6. Dezember 1935, dem Tage des Eingangs der Klage in der Gerichtskanzlei, durch die Klausel nicht mehr gebunden war.

Streites bezeichnete sie die vorgenannten Entscheidungen des ungarisch-jugoslawischen Gemischten Schiedsgerichts in Sachen Pajzs, Czáky, Esterházy (Affaires Nos. 749, 750, 747) und subsidiär die Weigerung Jugoslawiens, den ungarischen Staatsangehörigen einschließlich derjenigen, denen eine höhere Entschädigung aus dem Agrarfonds versagt werde, die inländergleiche Behandlung hinsichtlich der Entschädigung für die in Anwendung der Agrarreformgesetzgebung vorgenommenen Enteignungen zu gewähren.

Die im Laufe des Verfahrens von der jugoslawischen Regierung erhobenen exceptions préliminaires, die zunächst zur Unterbrechung des Verfahrens zur Sache führten, wurden durch eine Ordonnance des Gerichtshofes vom 23. Mai 1936³⁾ auf Grund des Artikels 62 Abs. 5 des Gerichtsreglements wieder mit dem Verfahren zur Sache verbunden.

Die Schlußanträge der Parteien wurden im Laufe des schriftlichen und mündlichen Verfahrens mehrmals abgeändert oder ergänzt.

Die mit acht gegen sechs Stimmen gefällte Entscheidung des Gerichts ging dahin:

die von der ungarischen Regierung gegen die drei Entscheidungen des ungarisch-jugoslawischen Gemischten Schiedsgerichts eingelegte Berufung ist nicht zulässig;

die exception préliminaire, welche die jugoslawische Regierung gegen die Zulässigkeit des hilfsweise gestellten Klageantrags der ungarischen Regierung geltend gemacht hat, wird als unbegründet zurückgewiesen;

das in dem hilfsweise gestellten Antrag der ungarischen Regierung gerügte Verhalten Jugoslawiens gegenüber den von den jugoslawischen Agrarreformmaßnahmen betroffenen ungarischen Staatsangehörigen hat den Bestimmungen der Pariser Vereinbarung entsprochen;

der hilfsweise gestellte Antrag der jugoslawischen Regierung, der Gerichtshof möge erklären, daß die drei ungarischen Staatsangehörigen Pajzs, Czáky und Esterházy zur Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen den Agrarfonds zugelassen werden müßten, wird zurückgewiesen.

In der Begründung untersucht das Gericht zunächst die Zulässigkeit der Berufung gegen die den Gegenstand des ungarischen Hauptantrages bildenden Entscheidungen des ungarisch-jugoslawischen Gemischten Schiedsgerichts. Es verneint die Zulässigkeit deshalb, weil die eine der in Art. X⁴⁾ der Vereinbarung Nr. II aufgestellten Bedin-

3) Cour permanente de Justice internationale. Série A/B, fasc. No. 66 (Ordonnance du 23 mai 1936 — Affaire Pajzs, Czáky, Esterházy [Exception préliminaire]).

4) Art. X: Pour toutes les sentences de compétence ou de fond rendues désormais par les Tribunaux arbitraux mixtes dans tous les procès autres que ceux visés par l'article premier du présent accord, la Roumanie, la Tchécoslovaquie et la Yougoslavie, d'une part, et la Hongrie, d'autre part, conviennent de reconnaître à la Cour permanente de

gungen der Berufungsfähigkeit von Schiedsgerichtsentscheidungen nicht erfüllt sei, nämlich die, daß es sich nicht um Entscheidungen in einem der in Art. I 5) der Vereinbarung Nr. II erwähnten Prozesse handeln dürfe. Die drei in Frage stehenden Prozesse wiesen vielmehr die in Art. I Ziff. 2 Abs. 1 aufgestellten Merkmale auf: sie seien von ungarischen Staatsangehörigen nach dem 20. Januar 1930 im Hinblick auf die Agrarreform in Jugoslawien vor einem Gemischten Schiedsgericht wegen Grundstücken angestrengt worden, die bereits auf Grund der geltenden Gesetze und Verordnungen Agrarreformmaßnahmen unterlegen hätten und in bezug auf die die freie Verfügung des Eigentümers durch die effektive Anwendung der Bestimmungen dieser Gesetze und Verordnungen vor dem 20. Januar 1930 beschränkt gewesen sei. Für den Charakter dieser Prozesse sei der Umstand ohne Bedeutung, daß sie gegen den jugoslawischen Staat und nicht gegen den Agrarfonds gerichtet gewesen seien, der nach Abs. 2 des Art. I Ziff. 2 bei Prozessen der in Abs. 1 genannten Art an die Stelle des jugoslawischen Staates trete, denn es könne nicht angenommen werden, daß die Pariser Vereinbarung die Qualifikation der Prozesse und die Bestimmung des Entschädigungsschuldners dem Belieben der Kläger überlassen und der Fristversäumnis durch die Enteigneten die eigenartige Folge beigelegt habe, daß der jugoslawische Staat diese Versäumnis vertreten müsse und daher von dem in den Pariser Vereinbarungen vorgesehenen Erledigungsverfahren keinen Gebrauch machen dürfe.

Justice internationale, sans qu'il y ait besoin de compromis spécial, compétence comme instance d'appel.

Le droit d'appel pourra être exercé par voie de requête par chacun des deux Gouvernements entre lesquels se trouve constitué le Tribunal arbitral mixte, dans un délai de trois mois à dater de la notification faite à son Agent de la sentence dudit Tribunal.

5) Art. I: Du jour de la mise en vigueur du présent accord, les responsabilités du défendeur dans tous les procès qui ont été intentés jusqu'au 20 janvier 1930 par des ressortissants hongrois devant les Tribunaux arbitraux mixtes à la Roumanie, à la Tchécoslovaquie et à la Yougoslavie, à propos des réformes agraires, incomberont exclusivement à un Fonds, dit «Fonds agricole».

1.

2. Il en sera de même des procès que des ressortissants hongrois pourraient encore intenter, à propos de la réforme agraire, devant les Tribunaux arbitraux mixtes, à la Yougoslavie, où la réforme agraire n'a pas encore fait l'objet d'une loi définitive, à raison de propriétés qui sont déjà mises, par les lois et ordonnances en vigueur, sous le coup de la réforme agraire, et au sujet desquelles la libre disposition du propriétaire a été limitée par l'application effective à sa propriété des dispositions de ces lois et ordonnances avant le 20 janvier 1930.

Pour les propriétés visées à l'alinéa premier, ainsi qu'au 2 du présent article, il est entendu que les procès qui pourraient être intentés à la suite de l'application de la nouvelle loi yougoslave réglant définitivement leur sort, ne pourront être intentés que contre le Fonds agricole, la Yougoslavie étant hors de cause.

Il a été convenu, à ce sujet, que la Yougoslavie promulguerait avant le 20 juillet

Ebensowenig sei für den Charakter der Klagen und damit der drei Prozesse die Höhe der geforderten Entschädigung, ihre Berechnungsart oder Berechnungsgrundlage maßgebend. Wenn insbesondere die ungarische Regierung im Hinblick auf den Umstand, daß zwei der Kläger von dem jugoslawischen Staat inländergleiche Behandlung, nämlich die den jugoslawischen Staatsangehörigen nach jugoslawischem Recht zustehende Enteignungsentschädigung verlangten, die Meinung vertrete, daß derartige Prozesse von den Pariser Vereinbarungen unberührt geblieben seien, da es sich bei den in Art. I erwähnten Prozessen nur um solche handle, die, wie die im Jahre 1930 laufenden Prozesse, bezweckten, die Anwendung der Agrarreform auf ungarische Staatsangehörige auszuschließen und entweder die Zurückgabe oder den Ersatz des vollen Wertes der enteigneten Grundstücke zu erreichen, so könne diese Auslegung nicht gebilligt werden. Der umfassende Wortlaut des Art. I Ziff. 2 Abs. 1 enthalte über die angegebenen Prozeßmerkmale hinaus keinerlei Einschränkungen. Aus dem Umstande, daß zur Zeit des Abschlusses der Pariser Vereinbarungen nur Prozesse der von der ungarischen Regierung genannten Art geschwebt hätten, folge nicht, daß die Vereinbarungen nicht bezweckten, für die Zukunft neue Schwierigkeiten aus neuen auf die Agrarreform bezüglichen Prozessen zu verhüten. Dieser bloßen Vermutung müsse die Tatsache entgegengehalten werden, daß die beteiligten Staaten, wenn sie gewisse Prozesse von der Anwendung der Vereinbarungen ausnehmen wollten, dies ausdrücklich getan hätten, wie aus dem am 26. April 1930 zwischen dem Präsidenten der Pariser Konferenz und den Hauptdelegierten der Staaten der Kleinen Entente stattgehabten Briefwechsel erhelle.

Die ungarische These lasse sich auch damit nicht begründen, daß das der Vereinbarung Nr. III als Anlage beigegebene ungarische Memorandum, das Grundlage für die Berechnung der von Jugoslawien an den Agrarfonds abzuführenden Beträge sei, nur die damals den Gegenstand von Prozessen bildenden Grundstücke aufgeführt habe, denn für die Berechnung seien später weitere Faktoren mit herangezogen worden. Auch Art. VII der Vereinbarung Nr. II, der vorsehe, daß in den in Art. I genannten Prozessen die Schiedsgerichte weder über die in der Präambel dieser Vereinbarung dargelegten grundsätzlichen Streitfragen noch über die Auslegung des Art. 250 des Vertrages von Trianon zu befinden hätten, sei kein Beweis für die ungarische These, daß die Pariser Vereinbarungen nur an solche Prozesse gedacht hätten, in denen die Anwendbarkeit der Agrarreform auf ungarische Staatsangehörige

1931 la loi définitive, et qu'elle prendrait les mesures nécessaires pour que l'application des nouvelles dispositions législatives se fasse aussi rapidement que possible, sans pouvoir être retardée au delà du 31 décembre 1933, en ce qui concerne les propriétés susvisées.

3.

überhaupt bestritten werde: die Vereinbarungen über diese Prozesse seien so zu verstehen, daß die Einbringung neuer auf Art. 250 gestützter Klagen betreffend die Agrarreform künftig verboten sein sollte. Art. 2 der Vereinbarung Nr. III, wonach die Zahlungen Jugoslawiens an den Agrarfonds »au titre des indemnités locales« erfolgen und Art. 10 Abs. 2 dieser Vereinbarung, wonach »cette somme représente à forfait le montant total des indemnités qui pourront être allouées par la loi yougoslave en préparation, pour les terres expropriées appartenant aux requérants présents et futurs dans les termes de l'article premier de l'Accord II« bewiesen, daß die Vereinbarungen die Erledigung aller damals schwebenden und künftigen Agrarklagen, gleichviel welche Entschädigung begehrt werde, bewerkstelligen wollten. Die Auslegung der Vereinbarungen in dem Sinne, daß sie die Möglichkeit neuer Klagen ungarischer Staatsangehöriger und neuer Ansprüche auf Enteignungsentschädigung außerhalb des Rahmens der Vereinbarungen offen ließen, würde im Ergebnis bedeuten, daß die von den Vereinbarungen erstrebte vollständige Erledigung der aus den Agrarreformen erwachsenen Streitigkeiten mit Hilfe von Pauschalzahlungen nicht erreicht worden sei.

Die Schwächen dieser Begründung werden in den Separatvoten der dissentierenden Richter überzeugend dargelegt.

Anzilotti macht den berechtigten methodischen Einwand, daß die Zulässigkeit der Berufung lediglich unter dem Gesichtspunkt hätte geprüft werden dürfen, ob die Prozesse, die zu den den Gegenstand der Berufung bildenden Schiedsgerichtsentscheidungen geführt, dieselben Merkmale wie die in Art. I der Vereinbarung Nr. II genannten Prozesse aufwiesen, nicht aber unter dem weiteren Gesichtspunkt, ob die Pariser Vereinbarungen die Möglichkeit zuließen, in bezug auf die Agrarreformen andere Prozesse wie die in Art. I erwähnten zu führen. Ein Vergleich zeige nun, daß weder in bezug auf die Parteien noch in bezug auf die *causa petendi* noch in bezug auf die *res petita* übereinstimmende Merkmale vorlägen. Die in Frage stehenden Prozesse seien nämlich gegen den jugoslawischen Staat, nicht gegen den Agrarfonds gerichtet gewesen, der in den Fällen des Art. 1 als Beklagter allein genannt sei; die Klagen hätten sich auf Art. 250 des Vertrages von Trianon gestützt, während in den in Art. I der Vereinbarung Nr. II genannten Prozessen, wie aus Art. VII derselben Vereinbarung folge, die Klage ausschließlich auf die Bestimmungen dieser Vereinbarung gestützt werden dürfe; Gegenstand der Klagen schließlich sei die nach Landesrecht vorgeschriebene Entschädigung oder jedenfalls (vielleicht bei der Klage Esterházy) eine andere wie die in Vereinbarung Nr. II vorgesehene Entschädigung gewesen. Da es sich also um andere als die in Art. I genannten Prozesse gehandelt habe, hätte die Berufung für zulässig erklärt werden müssen.

Das Separatvotum Hudsons, dem sich alle anderen in der Minder-

heit gebliebenen Richter (Anzilotti, van Eysinga, Hammarskjöld, Nagaoka und de Tomcsányi) teils völlig, teils in den Hauptpunkten angeschlossen haben, leitet die Zulässigkeit der Berufung aus dem Zweck der Vereinbarung Nr. II ab. Ausgehend von dem Charakter dieser Vereinbarung als einem Kompromiß zwischen den Staaten der Kleinen Entente und Ungarn, dessen besondere Grenzen zumal im Hinblick auf die in ihm enthaltene Abweichung von Art. 250 des Vertrages von Trianon und damit vom gemeinen Völkerrecht sowie im Hinblick auf die vorsichtige Ausdrucksweise der Parteien und deren in der Präambel ausgesprochenen grundsätzlichen Rechtsvorbehalt beachtet werden müßten, zeigt Hudson, daß das für die »in Art. I erwähnten« Prozesse eingerichtete Spezialverfahren, das, wie aus Art. VII und VIII hervorgehe, weniger einen gerichtlichen als administrativen Charakter trage, die endgültige Erledigung dieser Prozesse beschleunigen sollte, und daß diesem Zwecke der beschleunigten Erledigung der in Art. X ausgesprochene Ausschluß der Berufung diene. Es ergebe sich daraus, daß der Ausschluß der Berufung sich nur auf die dem Spezialverfahren unterliegenden Fälle beziehe. Da nun dieses Verfahren auf die drei in Frage stehenden Prozesse nicht anwendbar gewesen sei — und weder die Antragsteller noch Jugoslawien noch das Schiedsgericht hätten einen Versuch seiner Anwendung gemacht —, fielen sie nicht unter die Ausnahmebestimmung des Art. X. Die Berufung hätte also zugelassen werden müssen.

Diese Ausführungen Hudsons ergänzt Nagaoka, indem er zeigt, welchen Interessenkonflikt die Pariser Vereinbarungen beenden sollten. Die Ungarn hätten unter Berufung auf Art. 250 des Vertrages von Trianon die Restitution der von den Agrarreformen betroffenen Grundstücke oder ihre vollständige Entschädigung verlangt, während die Staaten der Kleinen Entente nur die Zahlung der landesrechtlichen Entschädigung zugestehen wollten. Dieser Konflikt sei in der Weise gelöst worden, daß einerseits die Staaten der Kleinen Entente nur Zahlungen in Höhe der landesrechtlichen Entschädigungen und andererseits andere Staaten zur Befriedigung der Forderungen der ungarischen Staatsangehörigen zusätzlich die in Art. 2 der Vereinbarung Nr. III festgesetzten Jahreszahlungen leisten sollten, und zwar an den neugeschaffenen Agrarfonds, dessen Verwaltung zu keiner Zahlung vor Erhalt der Mitteilung der gesamten Urteile verpflichtet sein und alsbald nach Erhalt sämtlicher Entscheidungen in den in Art. I der Vereinbarung Nr. II genannten Prozessen, auf alle Fälle aber vor dem 31. Dezember 1932 die verhältnismäßige Verteilung des Fonds unter die Berechtigten vornehmen sollte. Daraus ergebe sich, daß es sich bei den in Art. I erwähnten Prozessen um solche handeln müsse, die auf höhere Entschädigungen als die landesrechtlichen gerichtet seien, und daß der Agrarfonds nur zum Zwecke

der Zahlung dieser höheren Entschädigungen geschaffen sei. Unter den in Art. I erwähnten Prozessen seien also nur solche zu verstehen, in denen zu Lasten des Agrarfonds eine höhere als die landesrechtliche Entschädigung verlangt werde. Zwischen diesen Prozessen und denjenigen, die auf Zahlung der landesrechtlichen Entschädigung gerichtet seien, bestünde keinerlei Zusammenhang. Das Recht der ungarischen Staatsangehörigen, die letztere Entschädigung zu verlangen, werde von den Pariser Vereinbarungen nicht berührt, auch nicht von Art. 10 der Vereinbarung Nr. III, denn die dort festgelegte Pauschalzahlung Jugoslawiens an den Agrarfonds diene nur der Deckung eines Teiles der von dem Agrarfonds an die Berechtigten zu verteilenden höheren Entschädigungen.

Hammarskjöld schließlich weist in Ergänzung Anzilottis darauf hin, daß die Bestimmung des Art. III der Vereinbarung Nr. II, wonach »les requêtes introductives des procès visés à l'article premier, présentées contre . . . la Yougoslavie, seront considérées d'office comme l'ayant été contre le Fonds agricole«, auf die in Art. I, Ziff. 2 Abs. 2 genannten Prozesse (»les procès intentés à la suite de l'application de la nouvelle loi yougoslave«), zu denen die drei in Frage stehenden Prozesse gehörten, nicht anwendbar sei.

Nach Feststellung der Zulässigkeit der Berufung prüfen die dissidentierenden Richter, ob der Berufung gegen die drei Entscheidungen des Gemischten Schiedsgerichts dem Grunde nach hätte stattgegeben werden müssen.

Die von dem Schiedsgericht für seine Abweisung der drei Klagen gegebene Begründung, sie hätten, als auf die Agrarreform bezüglich, nicht auf Art. 250 des Vertrages von Trianon gestützt werden dürfen, da Art. I der Vereinbarung Nr. II alle auf die Agrarreform bezüglichen Prozesse ungarischer Staatsangehöriger gegen die Staaten der Kleinen Entente umfasse, hält Hudson aus folgenden Gründen für unzutreffend. Dafür, daß die Pariser Vereinbarungen allgemein beabsichtigten, sämtliche möglichen Ansprüche »hinsichtlich der Agrarreform« zu behandeln, fehle ein Anhalt; die wohlabgewogene Ausdrucksweise der Vereinbarungen, insbesondere der Vereinbarung Nr. II, lasse sich vielmehr nur mit der Annahme einer engeren Zwecksetzung vereinbaren. Art. I dieser Vereinbarung treffe eine Regelung für Prozesse, die offenbar denselben allgemeinen Charakter hätten. Dieser werde in der Präambel der Vereinbarung näher bestimmt. Die Präambel, die nach dem Textzusammenhang unter schwebenden Prozessen nur die gegen die Staaten der Kleinen Entente gerichteten Prozesse ungarischer Staatsangehöriger verstehen könne, in denen diese unter Berufung auf Art. 250 des Vertrages von Trianon die Rechtmäßigkeit der im Rahmen der Agrarreform erfolgten Enteignungen ihrer Grundstücke bestritten und Restitution

oder vollständige Entschädigung verlangten, stelle diesen schwebenden Prozessen später anhängig gemachte offenbar gleich. Auch andere Bestimmungen (Artt. IV, VI, VII und VIII der Vereinbarung Nr. II und die Vorschriften der Vereinbarung Nr. III über die finanzielle Konstruktion des Agrarfonds) deuteten darauf hin, daß unter später anhängig gemachten Prozessen nur solche zu verstehen seien, in denen die Kläger volle Entschädigung an Stelle der Restitution verlangten. Um Prozesse dieser Art handele es sich also auch in Art. I. Die Pauschalregelung der Entschädigung in Art. 10 der Vereinbarung Nr. III, die nur für die enteigneten Grundstücke — gleichviel welcher Größe — der gegenwärtigen oder künftigen Kläger im Sinne des Art. I der Vereinbarung Nr. II gelte, stünde dieser Auslegung nicht entgegen. Den so definierten Charakter der Prozesse des Art. I hätten nun die Prozesse Pajzs, Czáky und Esterházy nicht gehabt: in den beiden erstgenannten (wenn nicht in allen) Fällen werde die Enteignung als Tatsache hingenommen und nicht Restitution oder volle Entschädigung, sondern inländergleiche Entschädigung verlangt, und selbst im Falle Esterházy, der nicht so klar liege, beanspruche der Kläger »le droit d'intenter un procès contre l'Etat yougoslave pour violation des dispositions de l'article 250 du Traité de Trianon, vu que mon affaire n'est pas visée par les Accords de Paris«. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts, welche die drei Prozesse zu Unrecht als unter Art. I fallend behandelten, hätten daher abgeändert werden müssen.

Anzilotti gelangt mit anderer Begründung zu dem gleichen Ergebnis. Die Pariser Vereinbarungen hätten nach Wortlaut, Vorgeschichte und Zweck nicht alle, sondern nur gewisse Prozesse über die Agrarreform im Auge, nämlich die bis zum 20. Januar 1930 anhängig gemachten Prozesse, in denen die ungarischen Staatsangehörigen unter Bestreitung der Vereinbarkeit der Agrarreformen mit Art. 250 des Vertrages von Trianon Restitution oder volle Entschädigung verlangten, und die künftigen Prozesse, mit denen den ungarischen Staatsangehörigen, die noch keine Prozesse angestrengt hatten, durch die Pariser Vereinbarungen die Möglichkeit eröffnet worden sei, unter Beobachtung genau festgelegter Bedingungen und Fristen Vorteile zu verlangen, die den den Klägern der ersten Kategorie gewährten Vorteilen entsprächen. Wären die in Art. I der Vereinbarung Nr. II genannten Prozesse die einzigen nach den Pariser Vereinbarungen weiterhin zulässigen Agrarprozesse, so würde das bedeuten, daß die Vereinbarungen in Abweichung vom gemeinen Recht allen von den jugoslawischen Agrarreformmaßnahmen betroffenen ungarischen Staatsangehörigen, die irgendeine Entschädigung wünschten, die Pflicht auferlegt hätten, diesbezügliche Klagen gegen den Agrarfonds zu erheben. Eine Bestimmung, die dies ausdrücklich vorsehe oder der man implicite den dahingehenden Willen der Parteien ent-

nehmen könne, gebe es nicht. Das einzige in dieser Hinsicht vorgebrachte Argument, daß sich aus dem Pauschalcharakter der Zahlungen Jugoslawiens an den Agrarfonds die vollständige Befreiung Jugoslawiens von allen Verpflichtungen aus der Agrarreform gegenüber den ungarischen Staatsangehörigen ergebe, sei nicht stichhaltig. Alles hänge von dem Zwecke ab, dem die Pauschalzahlungen dienen sollten. Aus der (oben zitierten) Bestimmung des Art. 10 der Vereinbarung Nr. III die Verpflichtung der ungarischen Staatsangehörigen zur Anbringung dieser Prozesse abzuleiten, sei eine *petitio principii*. Wenn demnach ungarische Staatsangehörige von den Vorteilen des durch die Pariser Vereinbarungen eröffneten Spezialverfahrens keinen Gebrauch machen wollten oder könnten, so bleibe das gemeine Recht auf sie anwendbar und müsse ihre inländergleiche Behandlung erfolgen.

Hammarskjöld lehnt die Begründung des Schiedsgerichts aus folgenden Erwägungen ab. Er stellt im Anschluß an die Ausführungen Anzilottis und Hudsons fest, daß der Ausdruck »*procès . . . à propos des réformes agraires*« in Art. I einen besonderen, der rein grammatischen Bedeutung gegenüber engeren Sinn habe, den die Präambel der Vereinbarung Nr. II genügend bestimme. Es gebe also Prozesse »*à propos de la réforme agraire*«, die nicht in den Rahmen des Art. I fielen. Dazu gehörten die Prozesse Pajzs, Czáky und Esterházy, die zwar »*à la suite de l'application de la nouvelle loi yougoslave*« anhängig gemacht worden seien, aber nicht der Bestimmung des Art. I, Ziff. 2 Abs. 2 unterlägen. »*Cette disposition, selon ma manière de voir, n'a trait qu'aux procès dont la cause est un décret d'expropriation rendu en vertu de la loi définitive et dont l'objet est d'obtenir l'indemnité prévue par les Accords pour des parcelles qui sont frappées pour la première fois d'une mesure «effective» de réforme agraire à la suite de ce décret*«. Die beiden letztgenannten Bedingungen träfen hier offensichtlich nicht zu. Die angefochtenen Entscheidungen seien daher abzuändern.

Erwähnt seien die Bemerkungen Hammarskjölds über den — für den Gerichtshof durch seine Entscheidung über den ungarischen Hauptantrag erledigten — Hilfsantrag der jugoslawischen Regierung, die Sachen an das Schiedsgericht zur Entscheidung über alle vorgebrachten, von ihm noch nicht entschiedenen Fragen zurückzuverweisen. Der Antrag sei unbegründet, was die Einreden der Verzögerung und Unzuständigkeit anlange, denn das Schiedsgericht habe durch Abgabe und Begründung seiner Entscheidungen implizite seine Zuständigkeit bejaht und die Klageverzögerung verneint. An das Schiedsgericht zur Entscheidung zurückzuverweisen sei aber die Frage der Anwendung des Art. 250 des Vertrages von Trianon, im Gegensatz zur Frage seiner Anwendbarkeit.

Nach Verwerfung der gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts eingelegten Berufung wendet sich die Begründung des Gerichtshofs dem

auf Grund des Art. XVII der Vereinbarung Nr. II und des Art. 22 der Vereinbarung Nr. III gestellten Hilfsantrag der ungarischen Regierung und der gegen dessen Zulässigkeit von der jugoslawischen Regierung geltend gemachten *exception préliminaire* zu.

Die Unbegründetheit der *exception préliminaire* ergibt sich für den Gerichtshof aus folgenden Erwägungen. Die angezogenen Bestimmungen setzten den Fall einer Meinungsverschiedenheit über die Auslegung und Anwendung der Abkommen und das Fehlen einer Einigung der beteiligten Parteien über die Benennung eines Einzelschiedsrichters voraus. Daß eine derartige Meinungsverschiedenheit vorliege, sei offensichtlich. Was das Fehlen einer vorherigen Einigung über einen Einzelschiedsrichter anlange — hierauf beziehe sich das einzige Argument der jugoslawischen Regierung —, so handle es sich dabei nur um das Nichtgegebensein einer möglichen Tatsache, d. h. um den Fall, daß sich die Parteien nicht über ein vereinfachtes Schiedsverfahren an Stelle des Verfahrens vor dem Gerichtshof geeinigt hätten; jede andere Auslegung würde den Eintritt der Bedingung von dem Willen der einen oder anderen Partei abhängig machen; es hätte auch keinen Sinn, von einer Partei, die sich an den Gerichtshof zu wenden wünsche, zu verlangen, vorher in Verhandlungen über die Wahl eines Schiedsrichters einzutreten, der sie gleichzeitig ihre Zustimmung versage.

Das Gericht nimmt nunmehr Stellung zu dem ungarischen Hilfsantrag selbst, in dem um die Feststellung gebeten wird, daß das Verhalten der jugoslawischen Regierung gegenüber allen von der jugoslawischen Agrarreform betroffenen und aus irgendeinem Grunde aus dem Agrarfonds nicht entschädigten ungarischen Staatsangehörigen mit den Bestimmungen der Pariser Vereinbarungen Nr. II und III nicht vereinbar sei. Dieses Verhalten läge in der angeblichen Verweigerung der landesrechtlichen Enteignungsentschädigung. Was die erste Kategorie dieser Staatsangehörigen anlange, die wie die Kläger Pajzs, Czáký und Esterházy aus dem Agrarfonds eine höhere Entschädigung zu erhalten versucht hätten, aber von dem Gemischten Schiedsgericht abgewiesen worden seien, so sei zu bemerken, daß die Auslegung und Anwendung der Pariser Vereinbarungen, auf Grund deren die Berufung gegen die drei Entscheidungen des Gemischten Schiedsgerichts vom 22. Juli 1935 von dem Gerichtshof nicht zugelassen werde, in diesen gleichgelagerten Fällen nur wiederholt werden könnte. Was aber die zweite Kategorie dieser Staatsangehörigen betreffe, die niemals die Absicht gehabt hätten, etwas anderes wie inländergleiche Behandlung zu verlangen, so laufe der Antrag darauf hinaus, das Gericht möge feststellen, daß allen nicht zum Agrarfonds zugelassenen ungarischen Staatsangehörigen die inländergleiche Behandlung gewahrt bleibe. Das aber sei wieder die von der ungarischen Regierung vertretene These einer angeblich begrenzten Be-

deutung der Pariser Vereinbarungen, die das Gericht in Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarungen gerade zurückgewiesen habe. Ungarische Staatsangehörige, die geglaubt hätten, sie brauchten sich nicht an den Agrarfonds fristgerecht gemäß den Pariser Vereinbarungen zu wenden, hätten sich die Folgen selber zuzuschreiben.

»De l'avis de la Cour, les Accords de Paris ont eu en vue d'assurer aux ressortissants hongrois frappés par les mesures de la réforme agraire un régime différent, en réalité un régime supérieur à celui que le régime national yougoslave établit à l'égard des autres ressortissants étrangers et yougoslaves.

En revanche, c'est contre le Fonds agraire que tous les ressortissants hongrois dont les propriétés en Yougoslavie ont été touchées par la réforme agraire et qui désirent obtenir une indemnité de quelque nature que ce soit, doivent présenter leurs demandes par voie de requête devant le Tribunal arbitral mixte.«

Zu dieser Begründung nimmt von den dissentierenden Richtern nur Hammar skjöld näher Stellung. Zwischen den beiden genannten Kategorien ungarischer Staatsangehöriger müsse streng unterschieden werden. Hinsichtlich der ersten Kategorie sei unter der Voraussetzung der Ablehnung der Berufung zuzugeben, daß diese Fälle im Rahmen des Art. I der Pariser Vereinbarung Nr. II lägen. Das bedeute aber nicht, daß die für die Zurückweisung der Berufung angeführten Gründe in dem Verfahren betreffend die Auslegung und Anwendung der Vereinbarungen ohne weiteres verwendet werden könnten, denn die Rechtsnatur einer Entscheidung, die das Gericht als »Berufungsinstanz« fälle, sei völlig verschieden von der einer Interpretationsentscheidung, indem jene Rechtskraft gegenüber den Parteien und vielleicht auch gegenüber dem Gemischten Schiedsgericht, diese aber nur deklaratorische Bedeutung habe, ferner habe die Berufung Entscheidungen des Schiedsgerichts, die Interpretationsklage dagegen ein Verhalten Jugoslawiens zum Gegenstande, und schließlich hätten sich die Klagen, die zu diesen in der Berufung angefochtenen Entscheidungen geführt hätten, auf Art. 250 des Vertrages von Trianon gestützt, während das »Verhalten« der jugoslawischen Regierung, der Gegenstand der Interpretationsklage, angeblich auf den Pariser Vereinbarungen beruhe. Aber die Tatsache, daß die Fälle der drei Kläger und die analogen Fälle unter der erwähnten Voraussetzung im Rahmen des Art. I der Vereinbarung Nr. II lägen, habe zweifellos zur Folge, daß die Vereinbarungen insgesamt, einschließlich des Art. 10 der Vereinbarung Nr. III, auf sie anwendbar seien. Daraus ergebe sich, daß die landesrechtlichen Entschädigungen der Kläger dieser Kategorie unabänderlich in der in Art. 10 der Vereinbarung Nr. III vorgesehenen Pauschalzahlung enthalten seien. Insoweit also entspreche das »Verhalten« der jugoslawischen Regierung den Pariser Vereinbarungen. Anders aber sei die Lage der ungarischen Staatsangehörigen

der zweiten Kategorie. Diese Fälle könne man nicht als im Rahmen der Pariser Vereinbarungen liegend betrachten, sofern man nicht annähme, daß die Vereinbarungen alle ungarischen Staatsangehörigen zur Erhebung von Klagen vor dem Schiedsgericht verpflichtet hätten, widrigenfalls sie auf jegliche Entschädigung verzichten müßten, eine Annahme, die aus den von Anzilotti dargelegten Gründen abzulehnen sei. Aber selbst wenn man annähme, daß diese Fälle im Rahmen der Vereinbarungen lägen, so fielen Klagen auf landesrechtliche Entschädigung, wie früher ausgeführt, nicht unter die einzige hier in Betracht kommende Bestimmung des Art. I der Vereinbarung Nr. II, nämlich den Abs. 2 der Ziffer 2, woraus die Unanwendbarkeit der Bestimmungen der Vereinbarung Nr. III folge. Dieses »Verhalten« der jugoslawischen Regierung könne also in diesen Fällen nicht als den Pariser Vereinbarungen gemäß angesehen werden. Zu demselben Ergebnis gelange man aber auch, wenn man sich auf den Standpunkt stelle, daß diese Fälle nicht im Rahmen der Vereinbarungen lägen. Die Vereinbarungen derogierten der Norm des Art. 250 des Vertrages von Trianon, die ihrerseits der Ausnahmestimmung des Art. 232 desselben Vertrages derogierend auf das gemeine Recht zurückführe.

»Or, une dérogation au droit commun ne se présume pas, mais doit résulter clairement des textes«.

Da die genannten Fälle nicht ausdrücklich von den Vereinbarungen gedeckt würden, könne man diesen Vereinbarungen keinen Rechtsgrund für die Verweigerung der gemeinrechtlichen Behandlung entnehmen. Eine solche »Weigerung« entspräche also nicht den Pariser Vereinbarungen.

Die Urteilsbegründung des Gerichts geht zum Schlusse noch auf den hilfweise gestellten Antrag der jugoslawischen Regierung ein, das Gericht möge feststellen, daß den drei ungarischen Staatsangehörigen Pajzs, Czáky und Esterházy zu gestatten sei, ihre Ansprüche gegen den Agrarfonds geltend zu machen. Dieser Antrag beziehe sich in Wahrheit auf die Klagen, die diese Kläger 1931 gegen den Agrarfonds erhoben hätten und die von dem Gemischten Schiedsgericht wegen Verspätung abgewiesen worden seien. Mit diesen Entscheidungen des Schiedsgerichts, die außerhalb des Rahmens der von der ungarischen Regierung anhängig gemachten Streitsache lägen, habe sich das Gericht nicht zu befassen.

* * *

Das sachliche Ergebnis dieses Urteils für die Betroffenen ist in nüchternen Worten die entschädigungslose Enteignung eines umfangreichen Grundbesitzes (7506 Joch, 305 Klafter im Falle Esterházy;

1361 Morgen, 779 Klafter im Falle Pajzs; 756 Morgen, 556 Klafter im Falle Czáky). Die Betroffenen haben nicht nur die in dem Pariser Abkommen für die ungarischen Staatsangehörigen vorgesehene volle Entschädigung nicht durchsetzen, sondern nicht einmal die den jugoslawischen Staatsangehörigen auf Grund des Landesrechts gewährte Teilentschädigung erreichen können.

Gegen diese Tatsache sträubt sich nicht nur das gesunde Rechtsgefühl, vielmehr steht die entschädigungslose Enteignung von Ausländern auch in Widerspruch zu den anerkannten Sätzen des gemeinen Völkerrechts.

Der unbefriedigende Eindruck beim Lesen der umfangreichen Urteilsgründe ist vor allem der, daß das Gericht zu diesem Ergebnis auf Grund einer rein technisch-formalistischen, ohne Rücksicht auf das sachliche Ergebnis angestellten Erwägung gelangt, während man aus den Sondervoten der als ausgezeichnete Juristen anerkannten Richter der Minderheit deutlich ersehen kann, daß man mit sehr guten, auf den Zweck der ausgelegten Abkommen abgestellten Gründen und ohne die in der internationalen Gerichtsbarkeit gebotene Methodenstrenge außer acht zu lassen, zu einer Entscheidung kommen konnte, die dem Gerechtigkeitsgefühl Genüge tut.

Auch für den internationalen Richter muß gelten, was der englische Richter beim Amtsantritt schwört: »to do justice according to law«. Die diesem Ziele unter Umständen entgegenstehenden formalen Schwierigkeiten müssen, wenn irgend möglich, überwunden werden. Die Sondervoten zeigen den Weg, der im vorliegenden Falle hätte beschritten werden können.

Es ist nicht das erstemal, daß der Ständige Internationale Gerichtshof über Gebühr rein formalistischen Erwägungen gefolgt und damit zu sachlich ungerechten Ergebnissen gelangt ist. Man denke an die Entscheidung über die Danziger Strafrechtsverordnungen, den Fall Chinn, oder an die einstweilige Verfügung in Sachen der polnischen Agrarreform, um nur einige Beispiele aus neuerer Zeit zu nennen. Friede.

2. Entscheidungen des Schiedsgerichts für Oberschlesien

Art. 4, 5, des Genfer Abkommens vom 15. Mai 1922. Schutz der erworbenen Rechte. — Art. 49 Abs. 2 des Genfer Abkommens. Wirkungen der Option. — Art. 25, 29 des Genfer Abkommens. Staatsangehörigkeitswechsel. — Art. 43 § 1 des Genfer Abkommens. Rechte der Wohnberechtigten bei der Ausübung des Berufes oder der Erwerbstätigkeit.

Das erste Heft des VI. Bandes der Amtlichen Sammlung von Entscheidungen des Schiedsgerichts für Oberschlesien eröffnen fünf